

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg vom 21.06.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2021 diese Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg vom 21.06.2018 über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg (Abfallsatzung –AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. §1 Abs 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz /HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S 82),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

Teil I

...

§ 5 Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

1. Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung ein:
 - a) Papier/Pappe, Kartonagen (im weiteren PPK genannt), soweit sie nicht verfettet oder anderweitig verschmutzt sind,
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle
 - d) Gartenabfälle
2. Die in Abs. 1 a) bis b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen 60l, 80l, 120l, 240l und 1100l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den

Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

3. Die in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle sind bewegliche Gegenstände aus Haushaltungen, die aufgrund ihres Volumens nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können (z.B. Möbelstücke, Matratzen). Grundsätzlich dürfen Einzelgegenstände, die zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, das Höchstgewicht von 75 kg und einen Rauminhalt von 2 cbm nicht überschreiten. Die Höchstmenge pro Abfuhr darf 5 cbm Rauminhalt und 250 kg Gewicht nicht überschreiten.

Zur Einsammlung der sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt für jeden Stadtteil alle 14 Tage eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen ab 6.30 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Der Magistrat kann besondere Abfuhrtermine für verwertbare und nicht verwertbare sperrige Abfälle bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen. Die Abholung des Sperrmülls muss spätestens 5 Tage vor dem Abfuhrtag beantragt werden.

4. Zur Einsammlung der in Absatz 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt dreimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle bzw. Weihnachtsbäume sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen in Papiersäcken oder mit Naturfäden gebündelt vom Benutzungspflichtigen bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung

...

§ 9 Abfallbehälter

1. Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S. des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Beschädigungen und Verluste sind der Stadt unmittelbar zu melden.
2. Die Anschlusspflichtigen sind zur Reinigung der Gefäße verpflichtet, um Geruchsprobleme zu vermeiden. Wird der Reinigungspflicht nach Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Stadt die Reinigung der Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen veranlassen.
3. Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Gefäße gefüllt werden.
4. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhaltes der Gefäße dient deren Farbe des Deckels. In die Gefäße mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen, in die Gefäße mit grünem Deckel sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die Gefäße mit blauem Deckel sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen.

5. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
6. Werden Restmüll oder sonstige Abfälle in andere als die vorgesehenen Behälter gefüllt, kann die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten die Abfuhr der Behälter verweigern, bis die vorschriftswidrig eingeworfenen Abfälle entfernt sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
7. Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

8. Abfallsäcke können zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die dafür vorgesehenen Abfallsäcke können an den von der Stadt bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierfähigen Säcke mit der Aufschrift „Nur für kompostierbare Gartenabfälle“ Verwendung finden, für nicht verwertbare Abfälle (Restmüll) die Papiersäcke mit der Aufschrift „Hausmüll“.

9. Die Zuteilung der Abfall-, PPK- und Biomüllbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien (Minimierung der Abfuhr- und Behälterkosten). Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner (im Sinne eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Einwohners) 20 Liter Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

Zeigt sich, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht (z.B. durch überquellende Behälter, Müllablagerungen am Behälterstandplatz), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen zusätzliches Behältervolumen gebührenpflichtig zu. Das gleiche gilt, wenn ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und der Größe des Behältervolumens festgestellt wird. Ein solches Missverhältnis liegt vor, wenn das Behältervolumen weniger als 20 Liter pro Bewohner (im Sinne eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Einwohners) beträgt.

10. Abweichend von § 9 Abs. 3 können sich benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen mit Zustimmung der Stadt zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen und die bereitgestellten Behälter gemeinsam nutzen (Nachbarschaftstonnen).
11. Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
12. Die 1100-l Behälter sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und unvermeidbaren Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und dorthin zurückgebracht werden können.

...

Teil II

§ 15 Gebühren

1. Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
2. Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung einer

60l Tonne	7,50 Euro / Monat
80l Tonne	10,00 Euro / Monat
120l Tonne	15,00 Euro / Monat
240l Tonne	30,00 Euro / Monat
1100l Tonne	140,00 Euro / Monat

bei jeweils wöchentlich wechselnder Leerung des Rest- und PPK-Behälters.

3. Sofern auf einem Grundstück Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen einem privaten Entsorger überlassen werden, wird für die Befreiung von der PPK-Tonne Gebührenermäßigung erteilt. Sie beträgt für Grundstücke mit einer Restmülltonne von

60l	0,75 Euro / Monat
80l	1,00 Euro / Monat
120l	1,50 Euro / Monat
240l	3,00 Euro / Monat
1100l	14,00 Euro / Monat

4. Müllsäcke à 120 Liter werden zum Stückpreis von 4,00 Euro, Gartenabfallsäcke der gleichen Größe zum Stückpreis von 1,00 Euro abgegeben. Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer Abfälle abgegolten.
5. Übersteigt das Volumen der Bio- oder PPK-Tonne das Volumen der Restmülltonne, so wird das übersteigende Volumen mit 0,10 Euro je Liter/Monat gebührenpflichtig berechnet. Das Volumen der PPK-Tonne kann das Volumen der Restmülltonne bis zu 50 % gebührenfrei übersteigen:

60l Restmüll	- 80l PPK-Tonne
80l Restmüll	- 120l PPK-Tonne
120l Restmüll	- 120l und 60l PPK-Tonne
240l Restmüll	- 240l und 120l PPK-Tonne

6. Grundeigentümer, die vom Anschluss an die Biomülleinsammlung befreit sind, erhalten eine Gebührenermäßigung. Sie beträgt für Grundstücke mit einer Restmülltonne von

60l	1,50 Euro / Monat
80l	2,00 Euro / Monat
120l	3,00 Euro / Monat
240l	6,00 Euro / Monat
1100l	28,00 Euro / Monat

7. Zu bestimmten Zwecken (Feste usw.) können Müllbehälter auch kurzfristig an Dritte verliehen werden. Der Kostenanteil inklusive einer Entsorgung beträgt bei bis zu 14tägiger Verleihdauer für eine

120l	7,50 Euro / Monat
240l	15,00 Euro / Monat
1100l	69,00 Euro / Monat

Für die Auslieferung bzw. Abholung werden jeweils 15,00 Euro Kostenbeitrag berechnet.

8. Jeder Haushalt kann bis zu vier Abfuhr von Sperrmüll pro Jahr kostenlos durchführen lassen. Für jede weitere Abfuhr wird ein Kostenbeitrag von 35,00 Euro erhoben.

Diese Änderungen treten zum 01.01.2022 In Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 10.12.2021

Thies Puttnins-von Trotha

Bürgermeister